

12.04.2013



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Master in Finance“ mit dem Abschlussgrad „Master of Arts“ vom 23. Januar 2013**

**Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang-Goethe Universität am 26. März 2013**

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I: Allgemeines

- §1 Geltungsbereich der Ordnung
- §2 Ziele, Zweck und organisatorische Durchführung des Masterstudiengangs
- §3 Akademischer Grad
- §4 Studiendauer

### Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- §5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und Studienbeginn

### Abschnitt III: Studienaufbau- und Organisation

- §6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module; Umfang des Studiums und Kreditpunkte (CP)
- §7 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- §8 Leistungs- und Teilnahmenachweise (Studiennachweise)
- §9 Studienverlaufsplan Vorlesungsverzeichnis und Studien(fach)beratung, Orientierungsveranstaltung
- §10 Akademische Leitung und Modulkoordination

### Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- §11 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- §12 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- §13 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

## **Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Masterprüfung; Durchführung der Modulprüfungen sowie Zeugnis**

- §14 Zulassung zur Masterprüfung
- §15 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- §16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- §17 Umfang der Masterprüfung
- §18 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- §19 Nachteilsausgleich
- §20 Mündliche Prüfungsleistungen
- §21 Klausurarbeiten
- §22 Masterarbeit
- §23 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- §24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote
- §25 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

## **Abschnitt VI: Wiederholung; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

- §26 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- §27 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

## **Abschnitt VII: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement**

- §28 Zeugnis; Diploma Supplement
- §29 Masterurkunde

## **Abschnitt IIX: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungs- und Studienentgelte**

- §30 Ungültigkeit von Prüfungen
- §31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen; Aufbewahrungsfristen
- §32 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- §33 Prüfungs- und Studienentgelte

## **Abschnitt IX: Schlussbestimmungen**

- §34 In-Kraft-Treten

## **Anhang A: Studienverlaufsplan**

## **Anhang B: Modulbeschreibungen**

## Abkürzungsverzeichnis

CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S. 666), zuletzt geändert am 26.6.2012
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94), in der jeweils gültigen Fassung
M.A.	Master of Arts
MA	Pflichtmodul „Masterarbeit“
SWS	Semesterwochenstunden
EM	Ergänzungsmodul

---

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei.

---

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Ordnung**

Diese Ordnung regelt den Studienablauf sowie die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang Master of Arts in Finance.

### **§ 2**

#### **Ziele, Zweck und organisatorische Durchführung des Masterstudiengangs**

(1) Der Master of Arts in Finance vermittelt Studierenden analytische und quantitative Fähigkeiten, Kenntnisse und Visionen für eine anspruchsvolle Karriere in wirtschaftswissenschaftlichen Führungspositionen. Er dient vornehmlich der Weiterbildung von berufstätigen Nachwuchskräften im Bereich Finanzwirtschaft und qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für unternehmerische Tätigkeiten. Der Studiengang verbindet Wissenschaft und Wirtschaftspraxis durch die Einbeziehung von Dozenten aus Unternehmen, durch Aufgabenstellungen im Studium, die aus der Wirtschaftspraxis entstehen, und durch die institutionelle Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft bei Konzeption und Durchführung dieses Studienganges.

(2) Der Weiterbildungsstudiengang wird im Auftrag des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften durch die Goethe Business School gemeinnützige GmbH (im Weiteren: Goethe Business School) nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt. Der Auftrag umfasst insbesondere:

1. die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung,
2. die Organisation und Durchführung der Prüfungen,
3. die Organisation und Durchführung der zur Erbringung des Programms förderlichen Kooperationen mit anderen Institutionen,
4. die Weiterentwicklung des Programms gemäß dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und den Markterfordernissen und
5. die wirtschaftliche Leitung des Programms

(3) Der Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften. Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und in die berufliche Praxis einzubinden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt grundsätzlich zur Promotion, vorbehaltlich der Regelungen der jeweils anwendbaren Promotionsordnung.

### **§ 3**

#### **Akademischer Grad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt M.A.

### **§ 4**

#### **Studiendauer**

Das Studium kann einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit in 22 Monaten abgeschlossen werden. Um dies zu ermöglichen, stellt die Goethe Business School auf der Grundlage dieser Ordnung für den Studiengang Master in Finance ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine.

## Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

### § 5

#### Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und Studienbeginn

(1) Der Studiengang beginnt regelmäßig zum Sommersemester.

(2) Zum Masterstudiengang Master of Arts in Finance kann nur zugelassen werden, wer

1. die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang durch einen ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss an einer deutschen oder internationalen Hochschule oder einen entsprechenden Abschluss einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Institution sowie
2. Eignung zur Tätigkeit in der Finanzwirtschaft und
3. eine in der Regel mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums in privaten oder staatlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen, für die mindestens 30 CP angerechnet werden, und
4. sehr gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift nachweist.

Als ein erster berufsqualifizierender Abschluss werden anerkannt:

- Bachelor oder gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang mit mindestens sechs Semester Regelstudienzeit (z.B. in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Geisteswissenschaften)
- Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf mindestens C 1 Niveau des europäischen Referenzrahmens muss in geeigneter Form erbracht werden. Der Nachweis soll nicht älter als zwei Jahre sein. Wurde der vorausgehende Studienabschluss nach Abs. 2 Nr. 1 in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang absolviert oder ist die Muttersprache des Bewerbers englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis von im vorgenannten Sinne hinreichender englischer Sprachkenntnisse.

(3) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang erfolgt durch die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Goethe Business School aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs und der Dozenten dieses Programms ernannt und berichtet dem Dekan der Goethe Business School regelmäßig. Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

1. Akademische Leiterin oder akademischer Leiter des Programms,
2. Dozentinnen oder Dozenten des Programms,
3. zuständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter „Recruiting and Admissions“ der Goethe Business School.

(4) Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studiengangs fest. Sie entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen. Im Rahmen des Auswahlprozesses werden Interviews durchgeführt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Bei der Auswahl gehen akademische und berufliche Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers in die Aufnahmeentscheidung ein. Des Weiteren kann bei der Auswahl auch das Ziel berücksichtigt werden, eine heterogene Zusammensetzung des Teilnehmerkreises hinsichtlich nationaler Herkunft, Geschlecht, Branchenerfahrung und beruflichen Werdegangs zu gewährleisten.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird nicht zum Studium zugelassen, wenn sie oder er eine Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat. Die Bewerberin oder der Bewerber hat auf Verlangen eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(7) Studierende sind nur dann berechtigt an den Lehrveranstaltungen der Goethe Business School teilzunehmen, wenn das gemäß § 33 festgelegte Entgelt termingerecht geleistet wurde. Sollte das Entgelt nicht, oder nicht fristgemäß geleistet werden, kann die oder der säumige Studierende von sämtlichen Veranstaltungen und Prüfungen solange ausgeschlossen werden bis die entsprechenden Raten auf den Konten der Goethe Business School eingegangen sind.

## **Abschnitt III: Studienaufbau- und Organisation**

### **§ 6**

#### **Studien- und Prüfungsaufbau, Module; Umfang des Studiums und Kreditpunkte (CP)**

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflichtmodule, einschließlich Ergänzungsmodule und Masterarbeit. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte des Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder Studienjahrs vermittelt werden können. Die Einteilung der Module, deren zeitlicher Umfang (Workload), ihr Semesterwochenstundenumfang und ihre Studieninhalte sind in Anhang B festgelegt.

(2) Pflichtmodule sind nach Inhalt und Form in Anhang B der Ordnung eindeutig bestimmt. Im Rahmen der Ergänzungsmodule sind von den Studierenden Lehrveranstaltungen zu jeweils bestimmten Themengebieten auszuwählen.

(3) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen bestehen. Die Einzelheiten des Modulabschlusses sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Die Ergebnisse der in §18 genannten Modulprüfungen gehen in der Regel in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der bzw. den für das Modul erzielten Note(n) CP auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz vergeben. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(5) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(6) Der Abschluss des Masterstudiums wird erreicht, indem die oder der Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen einschließlich der Masterarbeit gemäß § 17 erbringt und insgesamt mindestens 90 CP nachgewiesen sind. Für die Erreichung des Masterniveaus, unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie weiterer zuerkannter Qualifikationen, werden 300 ECTS-Punkte benötigt.

### **§ 7**

#### **Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen**

(1) Lehrveranstaltungen werden insbesondere in den folgenden Formen durchgeführt:

1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
2. Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.

(2) Soweit in Anhang B keine anderweitige Regelung getroffen wird, werden die Veranstaltungen in der Regel in Englisch abgehalten. Eine abweichende Unterrichts- und Klausurensprache können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüferin oder Prüfer und Studierenden vereinbart werden.

(3) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder einem Teilnahme- bzw. Leistungsnachweis für einzelne Lehrveranstaltungen abhängig, so enthält Anhang B die erforderliche Festlegung.

(4) Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Lehrveranstaltungen durch das Prüfungsamt.

## **§ 8**

### **Leistungs- und Teilnahmenachweise (Studiennachweise)**

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang B) für die Vergabe von CP für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorsehen, dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind am Ende des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Übungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen beziehungsweise 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Sonderleistungen abhängig machen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, benotete oder unbenotete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten, Protokolle, Übungsaufgaben, Referate (mit oder ohne Ausarbeitung), Tests. Bei Referaten und Hausarbeiten hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

## **§ 9**

### **Studienverlaufplan, Vorlesungsverzeichnis und Studien(fach)beratung, Orientierungsveranstaltung**

(1) Der exemplarische Studienverlaufplan in Anhang A gibt den Studierenden eine Empfehlung für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.

(2) Die Goethe Business School erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semester-



spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Goethe Business School und Lehrkräfte. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- und Hochschulwechsel

(5) Studierende, welche die Modulprüfungen innerhalb der empfohlenen Studiendauer nicht bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **§ 10**

### **Akademische Leitung und Modulkoordination**

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung dieses Studienganges an der Goethe Business School nimmt die akademische Leiterin oder der akademische Leiter des Programms wahr.

(2) Für jedes Modul des Masterstudienganges ernennt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls eine Modulkordinatorin oder einen Modulkoodinator. Diese oder dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Dazu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüferinnen oder Prüfer der Modulprüfungen.

## **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss; Prüfungsamt**

(1) Die Organisation der Masterprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Prüfungsausschuss dieses Master-Studiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität (im Folgenden: „Prüfungsausschuss“). Der Prüfungsausschuss besteht aus der akademischen Leiterin oder dem akademischen Leiter des Studienprogramms und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer oder einem von den Studierenden des Masterprogramms gewählten Vertreterin oder Vertreter. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist qua Amt Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses und bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Auf Anfrage erstattet die akademische Leiterin oder der akademische Leiter der Dekanin oder dem Dekan Bericht über alle prüfungsrelevanten Fragen. Die Amtszeit der Professorinnen oder Professoren beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(5) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung unter Abgabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Prüfungsamt der Goethe Business School (nachfolgend „Prüfungsamt“) wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Sie achten auf die Einhaltung der Ordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen
- gegebenenfalls Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen
- gegebenenfalls Festlegung der Rücktrittsfristen
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Anrechnung von außerhalb der Ordnung erbrachten Leistungen
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat beziehungsweise den am Studiengang beteiligten Fachbereichsräten jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt über die Entwicklung der Masterarbeiten, die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie die Nachfrage nach Modulen und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung.

## **§ 13**

### **Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistun-

gen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können, und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Masterprüfung; Durchführung der Modulprüfungen sowie Zeugnis**

### **§ 14**

#### **Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Mit der Zulassung zum Studiengang und der Entrichtung des zu zahlenden Studienentgeltes ist automatisch die Zulassung zur Masterprüfung verbunden.

### **§ 15**

#### **Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen werden in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Mit Erteilung einer Zugangsberechtigung zu einer Lehrveranstaltung durch das Prüfungsamt ist die Studierende oder der Studierende gleichzeitig zu der Modulprüfung zugelassen. Alle Modulprüfungen sind in der Regel mindestens einmal pro Jahr anzubieten.

(2) Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern festgelegt. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, spätestens vier Wochen vor den Prüfungsterminen, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder anders geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Die Prüfungszeitpunkte sind in der Regel die ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Abgesehen von der Abgabe der Masterarbeit werden Prüfungsleistungen, die nach Semesterende und vor Beginn der Vorlesungen abgelegt werden, dem vorangegangenen Semester zugerechnet.

(3) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Mitwirkung als ernannte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

## § 16

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder einer Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so kann der nächstmögliche Termin in Anspruch genommen werden bzw. es wird ein neuer Abgabetermin festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. eingeschaltete Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder eine falsche Erklärung nach §16 Absatz 2 oder §22 Absatz 14 abgegeben hat. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z.B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisierteres Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone, zu werten.

(5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) In schwerwiegenden Fällen nach Absatz 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklären.

(7) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Masterprüfung gemäß Absatz 6 insgesamt für endgültig nicht bestanden erklärt, kann die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss schriftlich einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### **Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

1. den Modulprüfungen in den Pflichtmodulen einschließlich Ergänzungsmodulen gemäß Anhang B sowie
2. der Masterarbeit gemäß § 22.

(2) Ergänzungsmodule nach Abs. 1 Nr. 1 bestehen aus Lehrveranstaltungen, die jährlich wechseln können.

## § 18

### Modulprüfungen und Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind (§ 26 Abs. 1) und mit Noten bewertet werden (§ 24).

(2) Eine Modulprüfung besteht nach Maßgabe des Anhangs B in der Regel aus einer Modulabschlussprüfung, sie kann aber in besonders begründeten Ausnahmen auch aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen bestehen. Soweit die Voraussetzungen für das Bestehen nach Maßgabe des Anhangs B nicht festgelegt sind, legt sie der Veranstalter fest und gibt diese spätestens zu Semesterbeginn in geeigneter Form bekannt. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(4) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang B festgelegt. Soweit alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, hat die oder der für die Modulprüfung verantwortliche Prüfende die erforderlichen Festlegungen zu treffen. Diese sind den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn verbindlich mitzuteilen. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

(5) Die Prüfungen werden in der Regel in Englisch abgenommen, sofern diese nach den Regelungen in Anhang B nicht in einer anderen Fremdsprache durchzuführen sind. Abs. 4 Satz 2-4 gilt entsprechend. Soweit Anhang B keine Festlegung enthält, können Prüfungen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüferin oder Prüfer und Studierenden in einer abweichenden Sprache abgenommen werden.

(6) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht - auch nicht auszugsweise - in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.

(8) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. eine aufsichtsführende Person in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsausschuss zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 16 Abs. 4 und 5 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

## § 19

### Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

## § 20

### Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit in Anhang B keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 21

### Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Für Klausuren, bei denen mehr als 25% der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“ zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren in der Regel folgende Voraussetzungen einzuhalten:
  1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
  2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.
  3. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professoren angehören muss.
  4. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben. Dieser Maßstab ist auf dem Deckblatt der Klausur zu veröffentlichen.
  5. Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50% (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22% unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

6. Auf dem Deckblatt muss vermerkt sein, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur sicher bestanden ist. Diese Grenze darf nicht nach oben verändert werden.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Soweit in Anhang B keine Regelung getroffen ist, beträgt sie 90 Minuten.

(4) Die Klausurarbeiten und die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind bei Nichtbestehen im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten. 22 Abs. 15 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 31. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

## **§ 22**

### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Finanzwirtschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 18 CP.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der in Anhang B beschriebenen Modulprüfungen der ersten drei Semester nachweist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung beantragt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4) Die Masterarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.

(5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden und die Masterarbeit kann nur durch einen Professor oder eine Professorin des Fachbereiches betreut werden. Ein externer Betreuer oder eine Betreuerin kann einen Vorschlag zu dem anzufertigenden Gutachten einreichen.

(6) Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht.

(7) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit zu beantragen. Diese oder dieser sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass die oder der Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der

Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(10) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache zu verfassen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in deutscher bzw. einer anderen Fremdsprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers vorliegt.

(11) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Tag. Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Masterarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen, wobei dann der Poststempel entscheidend ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Masterarbeit zusätzlich auch fristgerecht in elektronischer Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend.

(14) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihren oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(15) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit und einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die oder der zweite Prüfende kann sich bei der Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 24 Abs. 5 festgesetzt.

## **§ 23**

### **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultus-



ministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 vorliegen, können Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen Studienganges bzw. -faches erbracht wurden in unbegrenztem Umfang angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Studiengänge oder -fächer erbracht wurden, können im Umfang von maximal 36 CP angerechnet werden. Maßgeblich sind hierbei die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vergebenen CP für die anzurechnende Leistung. Die Anrechnung erfolgt zuerst für sämtliche Leistungen, die in den Pflichtmodulen (mit Ausnahme der Masterarbeit und Ergänzungsmodulen) anzurechnen sind. Sodann werden offene CP für die in den Ergänzungsmodulen zu erbringenden Leistungen angerechnet.

(6) Für je bis zu 24 CP wird ein Fachsemester angerechnet. Hierbei werden die ersten beiden anzurechnenden Leistungen nicht eingerechnet. Satz 2 gilt nur für Leistungen, die im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 7 Satz 1 bis 3 angerechnet werden.

(7) Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Studium zum Master in Finance nach dieser Ordnung aufgenommen wird, ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht angerechnet werden. Ein nachträglicher Antrag auf Anrechnung solcher Leistungen ist abzulehnen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule während des Studiums zum Master in Finance nach dieser Ordnung erbracht werden, ist zusammen mit einem vollständigen Nachweis hierüber beim Prüfungsamt einzureichen. Bei einer Wiedereinschreibung in den Studiengang Master in Finance nach dieser Ordnung werden nach dieser Ordnung erbrachte Prüfungsleistungen und Studienzeiten übernommen. Die Sätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Übernahme der Noten gilt § 24 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung gibt, berücksichtigt. § 26 Abs. 5 findet Anwendung.

(10) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Masters in Finance nach dieser Ordnung.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines

Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(12) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung der CP ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 HHG überprüften Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50% der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

(13) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

## § 24

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergebende Wert ist wie folgt zu runden:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,1	1,0
bei einem Durchschnitt von 1,2 bis einschließlich 1,5	1,3
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 1,8	1,7
bei einem Durchschnitt von 1,9 bis einschließlich 2,1	2,0
bei einem Durchschnitt von 2,2 bis einschließlich 2,5	2,3
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 2,8	2,7
bei einem Durchschnitt von 2,9 bis einschließlich 3,1	3,0
bei einem Durchschnitt von 3,2 bis einschließlich 3,5	3,3
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 3,8	3,7
bei einem Durchschnitt von 3,9 bis 4,0	4,0
bei einem Durchschnitt ab 4,1	5,0

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 17; Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Note lautet:

Gesamtnote	Notenbezeichnung		Definition
	deutsch	englisch	
1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung
1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderung nicht genügt

(7) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25%,
- C = die Note, die die nächsten 30%,
- D = die Note, die die nächsten 25%,
- E = die Note, die die nächsten 10% erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnote.

## § 25

### **Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe**

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung dieser Ordnung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit erfolgt unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen durch studiengangöffentlichen Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungssystem zur Einsicht für die Studierenden. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Masterarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **Abschnitt VI: Wiederholung; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

### **§ 26**

#### **Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 24 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen außer dem Pflichtmodul Masterarbeit können höchstens zweimal, das Pflichtmodul Masterarbeit höchstens einmal wiederholt werden. § 6 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 bleiben unberührt. Ist ein Modul bestanden, können die zugehörigen Leistungen nicht wiederholt werden. Ist ein Modul nicht bestanden, müssen sämtliche zum Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.
- (6) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Termin nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei Wiederholung eines Ergänzungsmoduls aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistung besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines bestimmten Ergänzungsmoduls oder bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.
- (7) § 19 dieser Prüfungsordnung gilt jeweils entsprechend.

### **§ 27**

#### **Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul auch in ihrer letztmöglichen Wiederholung mit „nicht-ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder nach § 24 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt;
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Masterprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht bestanden ist.

## **Abschnitt VII: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement**

### **§ 28**

#### **Zeugnis; Diploma Supplement**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die erzielten Noten in den jeweiligen Modulen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP sowie die Kennzeichnung des Kernbereichs. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Masterarbeit, so ist es deren Abgabedatum.
- (2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

### **§ 29**

#### **Masterurkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Masterurkunde in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs als der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **Abschnitt IIX: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungs- und Studienentgelte**

### **§ 30**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde sowie das Diploma Supplement und die englischen Übersetzungen von Zeugnis und Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. In einem solchen Fall ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 31

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen; Aufbewahrungsfristen**

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 29 Hessische Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 32

### **Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen**

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen oder Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 33

### **Prüfungs- und Studienentgelte**

- (1) Für die Bewerbung, die Teilnahme am Studiengang sowie für die Abwicklung von Prüfungen werden Entgelte gemäß § 16 Abs. 3 HHG festgelegt und von der Goethe Business School erhoben.
- (2) Alle Entgelte gemäß der für den Studiengang dieser Prüfungsordnung geltenden Entgeltordnung werden direkt an die Goethe Business School geleistet.
- (3) Die fristgerechte Zahlung des Entgelts ist Voraussetzung für die Teilnahme am Studium, die Erbringung, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Aushändigung des Zeugnisses und der Masterurkunde nach dieser Prüfungsordnung.

## **Abschnitt IX: Schlussbestimmungen**

## § 34

### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. April 2013

**Prof. Dr. Andreas Hackethal**  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

## Anhang A: Studienverlaufsplan

Bei der Zuordnung der Module zu Semestern handelt es sich um eine Empfehlung.

### 1. „Foundation“-Abschnitt

Akron. <sup>1</sup>	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	CP
CMAP	Capital Markets and Asset Pricing	1.	2	1	6
ECON	Economics	1.	2	1	6
STEM	Statistics and Empirical Methods	1.	2	1	6
MACS	Management Control Systems	1.	2	1	6

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	CP
COFI	Corporate Finance	2.	2	1	6
FIAA	Financial Accounting and Analysis	2.	2	1	6

### 2. „Concentration“-Abschnitt

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	CP
DEFE	Derivatives and Financial Engineering	2.	2	1	6
PEHF	Private Equity and Hedge Funds	2.	2	1	6
RIMA	Risk Management	3.	2	1	6
GLAA	Global Asset Allocation	3.	2	1	6

### 3. „Electives“-Abschnitt

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	CP
EM1	Ergänzungsmodul	3.	2	1	6
EM2	Ergänzungsmodul	3.	2	1	6

### 4. Masterarbeit

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	CP
MA	Pflichtmodul „Masterarbeit“	4.	-	-	18

<sup>1</sup> Verwendete Abkürzungen in diesem Anhang: Akron. = Akronym der Lehrveranstaltung; Sem = Semester, in dem das Modul nach Empfehlung absolviert werden sollte; Ve = Vorlesungseinheiten pro Semesterwoche; Üe = Übungseinheiten pro Semesterwoche; EM = Ergänzungsmodul; MA = Pflichtmodul „Masterarbeit“.

## Anhang B: Modulbeschreibungen

<b>Studienbereich</b>	„Foundation“		Allgemeine Grundlagen		
<b>Modulname</b>	CMAP	Capital Markets and Asset Pricing			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

Theorien und Methoden, die für das Verständnis fortgeschrittener Problemstellungen im Gebiet Asset Pricing erforderlich sind

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden

- erlangen einen Überblick über die moderne Finanzmarkttheorie
- werden mit den wichtigsten konzeptionellen Instrumenten im Gebiet der Finanzwirtschaft ausgestattet
- eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an

### Lehrformen

Vorlesung und Übung.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Für die Teilnahme an dem Modul bestehen keine über die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinausgehenden Voraussetzungen.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

### Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

1. Sem.	<b>CMAP</b>	ECON	STEM	MACS				
---------	-------------	------	------	------	--	--	--	--



<b>Studienbereich</b>	„Foundation“		Allgemeine Grundlagen		
<b>Modulname</b>	ECON	Economics			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Determinanten und Parameter des globalen Wirtschaftsumfelds, in dem Manager und Unternehmen operieren, wie z.B. die Kräfte von Angebot und Nachfrage und der gesamtwirtschaftlichen Aktivität sowie die Reaktionen von politischen Verantwortlichen und Regulatoren auf wirtschaftliche Entwicklungen.
- Untersuchung des Verhaltens von aggregiertem Output, Exporten und Importen, Wechselkursen und Zinssätzen, Konsum und Investitionen, Inflation und Arbeitslosigkeit, und wie diese durch geld- und fiskalpolitische Entscheidungen sowie Veränderungen im regulatorischen Umfeld beeinflusst werden.

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden

- lernen unternehmerische Entscheidungen und Zielsetzungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen des globalen Wirtschaftsumfeldes zu treffen und zu verfolgen.
- eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Vorlesung und Übung.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Für die Teilnahme an dem Modul bestehen keine über die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinausgehenden Voraussetzungen.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

### Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

1. Sem.	CMAP	<b>ECON</b>	STEM	MACS				
---------	------	-------------	------	------	--	--	--	--

<b>Studienbereich</b>	„Foundation“		Allgemeine Grundlagen		
<b>Modulname</b>	STEM	Statistics and Empirical Methods			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Deskriptive Methoden zur Aufbereitung und Auswertung ökonomischer Daten
- Wahrscheinlichkeitsrechnung und Verteilungstheorie zur Modellierung von Zufall
- Schätz- und Testverfahren
- Einfache und multiple Regressionsmodelle
- Einführung in die ökonometrische Analyse von Finanzmarktdaten

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden

- erlernen eigene Datenanalysen zur Lösung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen durchzuführen.
- erlernen den kritischen Umgang mit Datenanalysen und darauf basierenden Studien im ökonomischen Zusammenhang.
- beherrschen grundlegende Regressionsmodelle, die die Messung und Modellierung ökonomischer Zusammenhänge erlauben.
- eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an

### Lehrformen

Vorlesung und Übung.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Für die Teilnahme an dem Modul bestehen keine über die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinausgehenden Voraussetzungen.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

### Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

1. Sem.	CMAP	ECON	<b>STEM</b>	MACS				
---------	------	------	-------------	------	--	--	--	--

<b>Studienbereich</b>	„Foundation“		Allgemeine Grundlagen		
<b>Modulname</b>	MACS	Management Control Systems			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Tiefgehende Analyse von Managementkontrollsystemen als zentrale Managementfunktion, um Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, die vorgegebenen Ziele und Strategien entsprechend umsetzen.
- Diskussion verschiedener Kontrollinstrumente mit Bezug auf die finanzielle Performance des Unternehmens.
- Analyse von Markt- und buchhalterbasierten Ansätzen zur Performancemessung.
- Diskussion kontrollbezogener Herausforderungen mit Blick auf unkontrollierbare Faktoren, ethische Fragestellungen und Corporate Governance-Aspekte.

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden

- lernen zwischen unterschiedlichen Ursachen für Managementkontrollprobleme zu unterscheiden und entsprechende Kontrollmechanismen zur Behebung dieser Probleme einzusetzen
- lernen Managementkontrollsysteme zu entwickeln und kritisch zu bewerten
- lernen Profit Center als zentrale Organisationseinheit für die Verwendung buchhalterischer Kontrollmechanismen zu identifizieren
- lernen finanzielle Kontrollsysteme (z.B. Budgetierung, Transferpreise) zu implementieren
- lernen die richtigen Finanzkennzahlen (z.B. ROCE, EVA) entweder isoliert oder in Kombination mit anderen, nicht-finanziellen Indikatoren (z.B. Balanced Scorecard) auszuwählen
- lernen die Vor- und Nachteile von separierten und integrierten Managementkontrollsystemen mit Hinblick auf unterschiedliche Kontrollzwecke zu analysieren
- lernen neue Herausforderungen für Controlling und Managementkontrollsysteme zu adressieren
- eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an

### Lehrformen

Vorlesung und Übung.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Für die Teilnahme an dem Modul bestehen keine über die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinausgehenden Voraussetzungen.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

### Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

1. Sem.	CMAP	ECON	STEM	<b>MACS</b>				
---------	------	------	------	-------------	--	--	--	--

<b>Studienbereich</b>	„Foundation“	Allgemeine Grundlagen			
<b>Modulname</b>	COFI	Corporate Finance			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

In diesem Kurs werden institutionelle und methodische Aspekte diskutiert, die für das Verständnis fortgeschrittener Problemstellungen im Gebiet Corporate Finance erforderlich sind. Dies sind insbesondere

- Financial instruments: debt, equity, convertible, leasing
- Financial strategies: leverage, payout policy
- NPV (net present value), including the value of tax shields.
- Valuation under uncertainty (WACC, CAPM), real options

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden

- erhalten einen Überblick über die moderne Finanzmarkttheorie
- werden mit den wichtigsten konzeptionellen Instrumenten im Gebiet der Finanzwirtschaft ausgestattet, die für das Verständnis von Problemen der Unternehmensfinanzierung und -bewertung erforderlich sind.
- eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an

### Lehrformen

Vorlesung und Übung.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Teilnahme an dem Modul setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei der empfohlenen vier Module aus dem 1. Semester voraus.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

### Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

2. Sem.					<b>COFI</b>	FIAA	DEFE	PEHF
---------	--	--	--	--	-------------	------	------	------

<b>Studienbereich</b>	„Foundation“		Allgemeine Grundlagen		
<b>Modulname</b>	FIAA	Financial Accounting and Analysis			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Kennzahlenanalyse & Gesamturteilsbildung
- Analyse der Aktivseite der Bilanz
- Analyse der Passivseite der Bilanz
- Vorgehensweise bei der Gewinnrealisierung

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden

- erlangen erweiterte Kenntnisse der Rechnungslegungsvorschriften nach HGB und IFRS
- erlernen die Anwendung der entscheidenden Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- erlernen die Grundsätze zur Beurteilung der Informationsvermittlung durch HGB und IFRS
- erlangen Kenntnisse der bilanzpolitischen Möglichkeiten
- erlernen die Grundsätze zur Aufdeckung der Stärken und Schwächen eines Unternehmens
- erlernen die Einschätzung der Bedeutung und Bedeutungsgrenzen der Jahresabschlussanalyse
- eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an

### Lehrformen

Vorlesung und Übung.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Teilnahme an dem Modul setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei der empfohlenen vier Module aus dem 1. Semester voraus.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

### Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

2. Sem.					COFI	<b>FIAA</b>	DEFE	PEHF
---------	--	--	--	--	------	-------------	------	------

<b>Studienbereich</b>	„Concentration“	Finanzwirtschaftliche Basismodule			
<b>Modulname</b>	DEFE	Derivatives and Financial Engineering			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Auszahlungsprofile und Gewinn- und Verlustdiagramme
- Grenzen von Optionspreisen
- Binomialmodell
- Black-Scholes Formel
- Delta Hedge und Delta-Gamma Hedge
- Exotische Optionen
- Anlagezertifikate
- Swaps
- Caps und Floors
- Kreditrisiko

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden lernen wie man

- obere und untere Grenzen von Optionspreisen findet, indem Portfolios mit alternativen Preisen gebildet werden
- das Binomialmodell in einem Tabellenkalkulationsprogramm anwendet um europäische und amerikanische Optionen zu bewerten
- die Black-Scholes Formel und die risikoneutrale Bewertungsmethode verwendet um Optionen zu bewerten bzw. abzusichern
- partielle Ableitungen einer Optionspreisleistungsformel berechnet um ein entsprechendes Absicherungsportfolio zu bilden
- verschiedene Arten von exotischen Optionen bewertet
- die Optionspreistheorie verwendet um Zinsderivate zu bewerten
- Indexzertifikate bewertet
- die Optionspreistheorie auf die Kreditbewertung anwendet.

Ebenfalls eignen sich die Studierenden im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an

### Lehrformen

Vorlesung und Übung.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Teilnahme an dem Modul setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei der empfohlenen vier Module aus dem 1. Semester voraus.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

## Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

2. Sem.					COFI	FIAA	DEFE	PEHF
---------	--	--	--	--	------	------	------	------

<b>Studienbereich</b>	„Concentration“		Finanzwirtschaftliche Basismodule			
<b>Modulname</b>	PEHF	Private Equity and Hedge Funds				
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6	
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h	

## Inhalte

- Zentrale Grundlagen des Modells „Private Equity“ und „Hedge Funds“
- Beziehung zwischen Regulierung und Private Equity und Hedge Funds
- Prinzip wie die Corporate Governance zwischen Investoren und Management bzw. Management und Portfoliounternehmen funktioniert
- Bestimmungsgrößen der Werterzielung in einem Portfolio
- Wege wie Private Equity oder Hedgefondsmanager mit dem Management der Portfoliounternehmen interagieren
- Diskussion verschiedener Investitionsstrategien
- Faktoren, die den Erfolg von erfolgreichen Fonds ausmachen und wie dieser zu bewerten ist

## Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden

- lernen wie Private Equity Fonds und Hedgefonds gegründet werden, wie diese arbeiten und wie sie Wert für Ihre Investoren generieren
- erlangen Einblick in das Geschäftsmodell von Private Equity Fonds und Hedgefonds
- erlangen theoretische und institutionelle Einsicht in das Thema in Verbindung mit Anwendung des Gelernten auf entsprechende Case Studies
- eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an

## Lehrformen

Vorlesung und Übung.

## Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Teilnahme an dem Modul setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei der empfohlenen vier Module aus dem 1. Semester und mindestens drei der empfohlenen Module aus dem 2. Semester voraus.

## Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

## Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

## Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

2. Sem.					COFI	FIAA	DEFE	<b>PEHF</b>
---------	--	--	--	--	------	------	------	-------------

<b>Studienbereich</b>	„Concentration“		Finanzwirtschaftliche Basismodule		
<b>Modulname</b>	RIMA	Risk Management			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Risikomanagement von Haushalten
- Corporate Risk Management
- Einsatz von Derivaten und Integrated Risk Management
- Economic Capital und Diversifikation
- Strukturen des Risikotransfers
- Operationelle Risiken

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden

- lernen die Methoden und Kompetenzen, die notwendig sind, um Strategien des Risikomanagements in Unternehmen zu beurteilen und zu entwickeln
- erhalten fundierte Einblicke in einen ganzheitlichen und managementorientierten Ansatz des Risikomanagements mit Fokus auf die ökonomische Beurteilung von Risikomanagementstrategien
- vergleichen, kombinieren und diskutieren Risikomanagementmethoden und Aspekte der Finanzierung unter Anwendung theoretischer Konzepte anhand praktischer Beispiele und Fallstudien
- lernen Risikomanagementprozesse ökonomisch zu beurteilen und zu entscheiden, wann und wie Risiko „gemanagt“ werden sollte
- lernen Versicherungen, Derivate und alternative Formen des Risikotransfers einzusetzen und auszuwählen
- lernen die Definition und Bedeutung von Value at Risk und ökonomischem Kapital.
- eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an

### Lehrformen

Vorlesung und Übung.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Teilnahme an dem Modul setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei der empfohlenen vier Module aus dem 1. Semester voraus.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

### Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

3. Sem.	<b>RIMA</b>	GLAA	EM1	EM2				
---------	-------------	------	-----	-----	--	--	--	--



<b>Studienbereich</b>	„Concentration“		Finanzwirtschaftliche Basismodule		
<b>Modulname</b>	GLAA	Global Asset Allocation			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Überblick zu den zentralen Themen im Anlage und Asset Management Bereich (wissenschaftliche Theorie, Konzepte und analytische Techniken sowie praktische Anwendung)
- Bewertung von Pensionsverpflichtungen, Grundzüge der Portfoliobildung und langfristig orientierter Anlagen, wie zum Beispiel Aktien, Anleihen und Immobilien sowie die Handhabung von Wechselkursrisiken
- Alternative Wege wie Pensionssysteme aufgebaut werden können, Analyse dazugehöriger finanzieller Chancen/ Risiken, elementare ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen von Investmentfonds, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden lernen

- wie man Pensionsverpflichtungen methodisch bewertet
- welche Möglichkeiten bestehen Pensionspläne aufzubauen
- welche maßgebliche Rolle institutionelle Investoren im Asset Management Bereich spielen
- Chancen- und Risikoprofile von Aktien-, Anleihen- und Immobilienportfolios mit unterschiedlichen Anlagehorizonten zu modellieren
- die Grundzüge des Aufbaus und Verteilung von Portfolios
- die Grundzüge alternativer Anlagen
- das Devisenmanagement in Bezug auf internationale Anlagen

Ebenfalls eignen sich die Studierenden im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Vorlesung und Übung.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Teilnahme an dem Modul setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei der empfohlenen vier Module aus dem 1. Semester und mindestens drei der empfohlenen Module aus dem 2. Semester voraus.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

### Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

3. Sem.	RIMA	<b>GLAA</b>	EM1	EM2				
---------	------	-------------	-----	-----	--	--	--	--

<b>Studienbereich</b>	„Electives“		Studienschwerpunkt Finanzen		
<b>Modulname</b>	EM1	Ergänzungsmodul			
<b>Modultyp</b>	Ergänzung	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

Themenbereich „Ethics in Finance“

- Grundkonzeptionen der Ethik
- Dimensionen der Wirtschaftsethik (Individuethik, Unternehmensethik, Ordnungsethik)
- Homo oeconomicus als Menschenbild versus ökonomisches Analysemodell
- Behavioural Business Ethics und Moralphsychologie
- Verhältnis von Ökonomik und Ethik in der systematischen Entwicklung beider Disziplinen
- Wirtschaftsethische Konzeptionen

Neben dem Pflichtteil „Ethics in Finance“ ist eine weitere Lehrveranstaltung zu Themen aus dem Studienschwerpunkt Finanzen sowie anverwandter Disziplinen auszuwählen und zu belegen, wie z.B.

- Corporate and Capital Market Law
- Bank Management
- International Taxation
- Mergers and Acquisitions
- Household Finance

Beide Lehrveranstaltungen sind zu gleichen Teilen Bestandteil des Moduls. Mit Ausnahme des Themenbereichs „Ethics in Finance“ können sich die angebotene Anzahl und Art der Themen nach Festlegung des akademischen Direktors dieses Masterstudiengangs ändern.

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden

- besitzen fundiertes Wissen über das Verhältnis von Ethik und Ökonomik (im Lichte jeweils verschiedener Konzeptionen).
- können wirtschaftliche Probleme unter ethischen Aspekten angemessen reflektieren.
- erkennen die Relevanz der Ökonomik und der Betriebswirtschaftslehre für die Lösung ethischer Probleme.
- können Problemstellungen unter individual-, unternehmens- und ordnungsethischen Aspekten differenziert analysieren.
- können entsprechend ethisch und ökonomisch verantwortungsvoll entscheiden und handeln.
- erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus dem Studienschwerpunkt Finanzen
- erlernen Detailwissen und Methoden zu ausgewählten Bereichen, die eine inhaltliche Fokussierung erlauben
- bekommen Einblick in konkrete Anwendungsgebiete
- erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Fähigkeiten
- eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an

### Lehrformen

Vorlesung und Übung.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Teilnahme an dem Modul setzt die erfolgreiche Teilnahme allen der empfohlenen vier Module aus dem 1. Semester und mindestens drei der empfohlenen Module aus dem 2. Semester voraus.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

### Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

3. Sem.	RIMA	GLAA	<b>EM1</b>	EM2				
---------	------	------	------------	-----	--	--	--	--

<b>Studienbereich</b>	„Electives“		Studienschwerpunkt Finanzen		
<b>Modulname</b>	EM2	Ergänzungsmodul			
<b>Modultyp</b>	Ergänzung	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

Es sind zwei Lehrveranstaltungen zu Themen aus dem Studienschwerpunkt Finanzen sowie anverwandter Disziplinen auszuwählen und zu belegen, wie z.B.

- Corporate and Capital Market Law
- Bank Management
- International Taxation
- Mergers and Acquisitions
- Household Finance

Beide Lehrveranstaltungen sind zu gleichen Teilen Bestandteil des Moduls. Die angebotene Anzahl und Art der Themen können sich nach Festlegung des akademischen Direktors dieses Masterstudiengangs ändern.

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden

- erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus dem Studienschwerpunkt Finanzen
- erlernen Detailwissen und Methoden zu ausgewählten Bereichen, die eine inhaltliche Fokussierung erlauben
- bekommen Einblick in konkrete Anwendungsgebiete
- erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Fähigkeiten
- eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an

### Lehrformen

Vorlesung und Übung.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Teilnahme an dem Modul setzt die erfolgreiche Teilnahme allen der empfohlenen vier Module aus dem 1. Semester und mindestens drei der empfohlenen Module aus dem 2. Semester voraus.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Erbringen von unbenoteten Leistungs- und/oder Teilnahmenachweisen. Studienleistungen können Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben sein.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Das Modul wird einmal jährlich angeboten.

### Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

3. Sem.	RIMA	GLAA	EM1	<b>EM2</b>				
---------	------	------	-----	------------	--	--	--	--

<b>Studienbereich</b>	Masterarbeit		Pflichtmodul Masterarbeit		
<b>Modulname</b>	MA	Masterarbeit			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	-	<b>CP</b>	18
<b>Kontaktzeit</b>		<b>Selbststudium</b>	14 Wochen	<b>Workload</b>	540 h

### Inhalte

Themen aus dem Schwerpunkt Finanzen – in der Regel aus einer übergeordneten praxisrelevanten Fragestellung.

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden

- erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten.
- können sich fundiert wissenschaftlich mit einer Themenstellung auseinandersetzen.
- sind in der Lage Lösungsvorschläge wissenschaftlich zu erarbeiten und zu formulieren.

Die Masterarbeit hat im Wesentlichen das Format eines wissenschaftlichen Aufsatzes, der bei einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift eingereicht werden kann.

### Lehrformen

Einzel- oder Gruppenberatung, in der die Studierenden bei der Planung und Umsetzung der Masterarbeit unterstützt werden.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der empfohlenen Modulprüfungen der Pflichtmodule der ersten drei Semester. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung beantragt werden.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Masterarbeit muss bestanden werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nach Festlegung des Prüfungsausschusses einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

### Veranstaltungszyklus

Jedes Semester.

### Empfohlene Einordnung des Moduls im Studienverlauf

4. Sem.						<b>MA</b>		
---------	--	--	--	--	--	-----------	--	--

---

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei.

---

---

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei.

---

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main